

Fachhochschule Eberswalde
Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz
Fachbereich Wirtschaft

PRÜFUNGSORDNUNG

für den postgradualen Studiengang
Nachhaltiger Tourismus
(„Master of Sustainable Tourism Management“)

Die Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge der Fachhochschule Eberswalde vom 23.05.2001 findet für den postgradualen Studiengang „Nachhaltiger Tourismus“ mit folgenden Änderungen Anwendung:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit (Thesis) drei Semester (18 Monate), wovon das 3. Fachsemester für die Masterarbeit vorgesehen ist.

§ 2 Fristen

- (1) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Nachhaltiger Tourismus“ und die Lehrangebote sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Anzahl und die Art der Prüfungen regelt diese Prüfungsordnung im Abschnitt II, § 2 (1).
- (2) Der Prüfungsausschuss des postgradualen Studienganges legt den Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest.
- (3) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung sind bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich abzulegen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen; dann muss ein verbindlicher Prüfungszeitplan festgelegt werden.

- (4) Bei nicht bestandenem Prüfungen ist die Prüfung innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bekanntgabe von Themen für die Masterarbeit (Thesis) durch die Fachbereiche 'Landschaftsnutzung und Naturschutz' oder 'Wirtschaft' erfolgt spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des 2. Semesters. Der Studierende kann auch selbst ein Thema vorschlagen. Der Studierende hat spätestens bis zu Beginn der 3. Semesterwoche des 3. Semesters die Masterarbeit (Thesis) anzumelden. Erfolgt die Anmeldung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, erlischt der Prüfungsanspruch. Bei begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss des postgradualen Studienganges auf Antrag eine Verlängerung der Frist bewilligen.

§ 3 Prüfungen

- (1) **Prüfungsaufbau**
Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen, Projektarbeit(en) und der Masterarbeit (Thesis).
- (2) **Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen**
Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer einen Abschluss (B.A., M.A., Diplom, Diplom (FH), Magister, 1. Staatsexamen) in einem grundständigen Studiengang einer Hochschule nachweist und für den postgradualen Studiengang an der Fachhochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.
- (3) **Projektarbeit**
 1. In die Bewertung werden einbezogen
 - die in schriftlicher und/oder graphischer und/oder digitaler Form vorliegenden inhaltlichen Arbeitsergebnisse;
 - die Präsentation der Arbeitsergebnisse;
 - die inhaltliche und organisatorische Evaluation des Projektes.
 2. Projekte können sowohl als Einzel- als auch als Gruppenarbeiten durchgeführt werden.
 3. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen und deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) **Masterprüfung**
 1. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des postgradualen Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die theoretischen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, sich selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzueignen und anzuwenden.
 2. Das Zeugnis enthält eine Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Fachnoten, in dem die Fachnoten entsprechend ihrem prozentualen Anteil (§ 7) einschließlich der Noten der Masterarbeit berücksichtigt werden.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind nach Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anzurechnen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichwertigen postgradualen Studiengang erbracht wurden. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des postgradualen Studiums an der Fachhochschule Eberswalde entsprechen. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Modul Tourismus-Englisch ist auch von Muttersprachlern als Prüfung abzulegen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für den postgradualen Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren/innen, davon eine/r aus dem Fachbereich Wirtschaft, eine/r aus dem Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz und eine/r, die/der den postgradualen Studiengang vertritt sowie ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben und ein/e Vertreter/in der Studierenden des postgradualen Studienganges.

II. Abschnitt – Fachspezifische Bestimmungen

§ 6 Studienaufbau und Studientumfang

- (1) Das postgraduale Studium gliedert sich in zwei Semestern, in denen der Schwerpunkt auf der Vermittlung und Aneignung von Fachwissen besteht. Im dritten Semester ist die Masterarbeit (Thesis) anzufertigen.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtfachbereich beträgt nicht mehr als 54 Semesterwochenstunden.

§ 7 Art, Umfang und Bewertung der Fachprüfungen

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

Übersicht über die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen:

1. Semester

Modul	Lehrform *)	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung (PL)	Gewichtung d. Prüfungsl.	Gewichtung d. Fachnote
Modul 1 Tourismus und Umwelt	V, S, Ü, E	4	5		PL		FN x 6 %
Modul 2 Tourismusökonomie	V, S, Ü	4	5		PL		FN x 6 %
Modul 3 Angebotsentwicklung und Nachfragemanagement	V, S, Ü, P	4	6		PL		FN x 7 %
Modul 4 Öko-Tourismus	V, S, Ü, P, E	4	5		PL		FN x 6 %
Modul 5 Nachhaltige Regionalentwicklung und Tourismus I	V, S, Ü, E	2	2		PL		FN x 2 %
Modul 6 Tourismus-IT I	V, S, Ü	2	3		PL		FN x 3 %
Modul 7 Tourismus-Englisch	V, S, Ü	2	2		PL		FN x 3 %
Modul 8 Kommunikation im Tourismus	V, S, Ü	2	2		PL		FN x 2 %

2. Semester

Modul	Lehrform *)	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung (PL)	Gewichtung d. Prüfungsl.	Gewichtung d. Fachnote
Modul 9 Projektarbeit	P	4	8	1	PL		FN x 12 %
Modul 10 Nachhaltige Regionalentwicklung und Tourismus II	V, S, Ü, P, E	2	4		PL		FN x 5 %
Modul 11 Tourismusmarketing	V, S, Ü, P	4	5		PL		FN x 6 %
Modul 12 Umweltmanagement	V, S, Ü, P	2	3		PL		FN x 4 %
Modul 13 Customer-Relationship-Management	V, S, Ü	2	3		PL		FN x 4 %
Modul 14 Tourismus-IT II	V, S, Ü	2	2		PL		FN x 3 %
Modul 15 Interkulturelle Kommunikation	V, S, Ü; E	2	2		PL		FN x 3 %
Modul 16 Exkursion	S, E	2	3	1	PL		FN x 3 %

3. Semester

Modul	Lehrform *)	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung (PL)	Gewichtung d. Prüfungsl.	Gewichtung d. Fachnote
Masterthesis	Masterarbeit	10	30		PL PL	80% 20% (Verteidigung)	FN x 25 %

- V = Vorlesung
- S = Seminar
- Ü = Übung
- E = Exkursion
- P = Projekt
- PL = Prüfungsleistung
- FN = Fachnote

*) der Anteil der jeweiligen Lehrformen wird vom Dozenten spätestens zu Semesterbeginn festgelegt

- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete in den Prüfungsfächern gemäß Studienordnung zum postgradualen Studiengang „Nachhaltiger Tourismus“.

§ 8 Masterarbeit (Thesis)

Die Regelungen zur Anfertigung der Diplomarbeit der grundständigen Studiengänge laut Abschnitt I, § 16 der Rahmenprüfungsordnung vom 23.05.2001 gelten gleichlautend für die Masterarbeit mit folgenden Änderungen:

1. Die Masterarbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um maximal 2 Monate gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von 1 Monat nach Anmeldung zurückgegeben werden.
3. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Personen durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 16 (1) Rahmenprüfungsordnung erfüllt.
4. Für die Masterarbeit sind zwei bewertende Gutachten zu erstellen. Dabei wird ein Gutachten durch die verantwortliche Person mit allgemeiner Prüfungsberechtigung erstellt, das weitere der beiden erforderlichen Gutachten kann auch durch einen externen Betreuer erstellt werden, sofern dieser einen Hochschulabschluss (mindestens Diplom, Diplom (FH), Magister) sowie eine zumindest dreijährige einschlägige berufliche Praxis besitzt.
5. Der Studierende hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium innerhalb des Prüfungszeitraums des 3. Semesters zu verteidigen. Voraussetzung für das Kolloquium ist der Abschluss aller bis dahin geforderten Prüfungsleistungen und das Vorliegen der zwei Gutachten zur Masterarbeit (Thesis). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 9 Graduierung

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Sustainable Tourism Management“ verliehen.
- (2) Die Muster von dem Zeugnis und der Urkunde sind in Anlage 1 beigelegt.

III. Abschnitt: Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Veröffentlicht durch Aushang am, damit gültig ab..... . Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wird die gültige Prüfungsordnung vom 19.09.2001 außer Kraft gesetzt.

Anlage 1: Muster des Zeugnisses und der Urkunde

- wird nachgereicht -